

---

**Von:** Ref64-Testungen (STMGP)

**Gesendet:** Dienstag, 18. Mai 2021 21:21:41 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**Betreff:** Klarstellung zu Testmöglichkeiten für Reisende und zu Arbeitgebertestungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie Beiträge zu Ihrer Kenntnis und zur Weiterleitung an **alle** Kreisverwaltungsbehörde/Gesundheitsämter sowie die kreisfreien Städte, die die Aufgaben des Gesundheitsamtes übernehmen, mit der Bitte um Beachtung.

Die Klarstellung erfolgt, da uns gehäuft Fragen zu diesen Themen erreicht haben.

**1. Testmöglichkeiten für Reisende, insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung der Beherbergungsbetriebe zum 21. Mai 2021**

Nach dem Rahmenhygienekonzept zur Beherbergung haben sich Übernachtungsgäste regelmäßig einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Hierfür gibt es verschiedene Testangebote, die sich jedoch teilweise an einen eingeschränkten Teilnehmerkreis richten.

- Bürgertestungen gem. § 4a TestV  
Die Testung im Rahmen der Bürgertestung, ausschließlich mittels PoC-Antigentest, stehen allen Personen offen, die in asymptotisch und körperlich in der Teststelle anwesend sind. Voraussetzungen an einen bestimmten gewöhnlichen Aufenthalt oder ähnliches bestehen **nicht**. Der Anspruch auf Bürgertestung besteht gem. § 5 Abs. 1 S. 2 TestV im Rahmen der Testkapazitäten **mindestens** einmal die Woche. Da in Bayern von einer ausreichenden Verfügbarkeit von PoC-Antigentests ausgegangen werden kann, gibt es keine Einschränkungen bei der Testhäufigkeit. Beherbergungsbetriebe können selbst Teststelle für Bürgertestungen gem. § 4a TestV werden, wenn die Anforderungen an den Infektionsschutz und den Arbeitsschutz eingehalten werden. Dafür müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>). Unter vorstehendem Link finden die Betriebe weitere Informationen. Die Abrechnung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 und 3 TestV über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.
- Jedermann-Testungen nach dem Bayerischen Testangebot  
Nach Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Testungen für den Nukleinsäurenachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-COV-2 (Jedermann-Testungen) können sich ausschließlich Bewohner Bayerns testen lassen. Hierzu gehören auch Personen mit einer verfestigten Beziehung zum Freistaat (u.a. Grenzpendler). Eine Testung ist nur mittels PCR-Methode vorgesehen. Damit sind Reisende grundsätzlich von diesem Angebot ausgeschlossen, mit der Ausnahme von Reisenden die gleichzeitig Bewohner Bayerns sind.
- Selbsttests  
Selbstverständlich können die Beherbergungsbetriebe Selbsttests auf eigene Kosten anbieten bzw. Gast auf die Beschaffung eines Selbsttests verweisen. Der Gast führt hierzu den Selbsttest vor Ort und unter Aufsicht durch (siehe hierzu § 2 Nr. 7 lit. a)

Covid19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)). Der Betreiber kann dann über das negative Testergebnis einen Testnachweis ausstellen, der als Nachweis auch für andere testgebundene Angebote genutzt werden kann und 24 Stunden gültig ist. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Nutzung von Selbsttests besteht nicht.

- Kontroll- und Dokumentationspflichten der Beherbergungsbetriebe
  - zur Erfüllungspflicht:  
Aus § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV ergibt sich keine Pflicht des Beherbergungsgebers, die Testnachweise der Gäste zu kontrollieren. Dort heißt es, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen müssen. Demnach sind die Gäste in der Pflicht, die Tests vorzuhalten.
  - Zur Dokumentationspflicht:  
Eine Dokumentationspflicht des Beherbergungsgebers bezüglich der negativen Testergebnisse ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV nicht, da sich aus § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV schon keine Kontrollpflicht ergibt (s. Frage 1).

## 2. Arbeitgebermessungen gem. § 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Die Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Corona-ArbSchV des Arbeitgebers, den nicht ausschließlich in Home-Office Beschäftigten zweimal wöchentlich ein Testangebot zu machen, kann **keinesfalls** durch einen Hinweis auf Testmöglichkeiten in den lokalen Testzentren oder sonstigen Teststellen erfüllt werden. Auch die kommunalen Arbeitgeber, insbesondere kommunale Eigenbetriebe, haben sich an § 5 Abs. 1 Corona-ArbSchV zu halten! Hierzu gehört, dass die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten als Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten. Damit hat die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen. Die kommunalen Arbeitgeber haben in der Pandemie eine Vorbildfunktion und sind deshalb in besonderem Maße gehalten, die Anforderungen der Corona-ArbSchV gewissenhaft umzusetzen. Etwas anderes gilt nur für die Arbeitgeber, die gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV zur Testung ihres Personals berechtigt sind (z.B. Krankenhäuser, Altenheime u.ä.).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat 64

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 64

Testungen, Organisation und Durchführung

<mailto:Ref64-Testungen@stmgp.bayern.de>